

# Hygienekonzept der Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH

Überarbeitung vom 03.09.2021

Aufgrund des erneuten Anstiegs der Corona-Neuinfektionen verstärkt die Wolf Straßen- und Tiefbau GmbH Ihre Schutzmaßnahmen.

Ziel ist und bleibt es, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten auf den Baustellen zu verhindern, um die Gesundheit der Beschäftigten zu schützen und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Betriebes sicher zu stellen.

## **Die Einhaltung folgender Hygieneregeln durch jede/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist verpflichtend ( siehe Aushang DGUV ):**

- 1) Unnötigen Handkontakt vermeiden
- 2) häufigeres Händewaschen z.B. nach Personenkontakt oder Berühren von Gegenständen, die möglicherweise von Erkrankten angefasst wurden
- 3) unbewusstes Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden - Husten und Niesen in die Armbeuge
- 4) Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn keine Möglichkeit zum Waschen der Hände besteht
- 5) Einhaltung des Sicherheitsabstands

Der Sicherheitsabstand zwischen zwei Beschäftigten bei der Arbeit sowie in Pausen, in der Garderobe, in sanitären Einrichtungen, Bauhof, Lagerhalle und Lagerplatz muss mindestens 1,5 m betragen.

**sollte dies nicht möglich sein, ist eine medizinische Maske zu tragen;**  
welche stets griffbereit sein sollte.

- 6) Zusammenkünfte im Bauhof früh und nachmittags sind auf das geringste Maß zu reduzieren – nur noch zum Zwecke von Be- und Entladevorgängen, Dienstbesprechungen und dienstlichen Belangen
- 7) Sammeltransporte zur Baustelle werden auf max. 3 Personen beschränkt unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und der geltenden Maskenpflicht
- 8) Innenräume, Baustellencontainer, Bauwagen ... sind regelmäßig zu lüften – 4 x täglich mind. 10 min
- 9) Kunden- und Vertreterbesuche sind auf ein Minimum zu reduzieren

## **Teststrategie**

- 1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind **Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt** verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen.
- 2) Die **Testpflichten gelten nicht** für Personen, die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.
- 3) **für Rückkehrer in den Betrieb/ Einsatzort** bei mindestens 5 Werktagen Abwesenheit aufgrund von Urlaub oder anderen Dienst- oder Arbeitsbefreiungen ist ein Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchzuführen.

### **Was ist im Hinblick auf das Testergebnis zu beachten?**

Im Vergleich zu PCR-Tests erkennen Schnelltests oder Selbsttest infizierte Menschen und auch nicht infizierte Menschen schlechter bzw. können fehlerhafte Ergebnisse entstehen. Jedoch erhöhen sie die Sicherheit in der Corona- Pandemie und bieten eine zusätzliche Sicherheit bei Kontakten, denn bei einem negativen Ergebnis kann man mit großer Wahrscheinlichkeit in den nächsten Stunden niemand anderen anstecken. Die AHA+L-Regeln sind weiterhin einzuhalten.

Allgemein gilt **bei „positiven“ Testergebnissen**: informieren Sie Ihre Führungskraft, bleiben Sie zu Hause oder, falls vor Ort, verlassen Sie bitte unverzüglich ihren Arbeitsplatz und vermeiden Sie weitere Kontakte. Jedes „positive“ Testergebnis ist mit einem PCR-Test abzusichern. Bis zu dem PCR-Testergebnis gilt verpflichtend: sondern Sie sich ab. Sobald sich ein positiver Schnell-/ Selbsttest durch einen PCR-Test bestätigt und eine Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt, wird eine Quarantäne verordnet und eine Bescheinigung erstellt. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Bei Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses ist die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen. Bitte halten Sie sich weiterhin an die bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen!

### **Verhalten bei Verdacht oder Bestätigung einer Covid-19 Erkrankung**

Bei Anzeichen von Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung schließen sollte jeder Beschäftigte zunächst zu Hause bleiben und umgehend die Geschäftsleitung informieren

(siehe Verhalten bei Verdacht oder Bestätigung einer Covid-19 Erkrankung im Betrieb – Informationen für den Beschäftigten)

### **Durch die Geschäftsleitung wird gestellt:**

- 1) Wasch- und Desinfektionsmittel
- 2) Papierhandtücher
- 3) Mund-Nasen-Masken
- 4) Selbsttests inkl. Anleitung und Formblatt „Bescheinigung Selbsttest“